



Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Kehrsatz

## **Reglement betreffend das Oekumenische Zentrum Kehrsatz (Oeki)**

Durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen  
am 14. Juni 2022  
Inkraftsetzung: 1. August 2022

**Inhalt****Seite**

Oekumenisches Zentrum Kehrsatz.....	3
Zusammenarbeit .....	3
Miteigentümerinnenversammlung.....	4
Gemeinsame Kommissionen.....	4
Kostenverteilung.....	4
Ausgaben .....	4
Vertrag .....	5
Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Inkrafttreten .....	5

14. Juni 2022

---

## Reglement betreffend das Oekumenische Zentrum Kehrsatz (Oeki)

---

*Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Kehrsatz,*

gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements  
vom 4. November 2007,

*beschliessen:*

Oekumenisches  
Zentrum Kehrsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Oekumenische Zentrum Kehrsatz ist das gemeinsame  
Gotteshaus und ein Ort der oekumenischen Begegnung der  
evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Konfession.

<sup>2</sup> Es steht im Miteigentum der evangelisch-reformierten Kirch-  
gemeinde Kehrsatz (Kirchgemeinde) und der römisch-katholischen  
Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde).  
Die Kirchgemeinde ist mit einem Anteil von zwei Dritteln beteiligt.

<sup>3</sup> Die beiden Gemeinden haben mit Kaufvertrag und Vereinbarung  
vom 5. Juli 1974 eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung im Sinn  
von Art. 647 ZGB vereinbart und diese später durch den Vertrag vom  
13. Januar 2000 ersetzt.

Zusammenarbeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde nutzt, verwaltet und betreibt das  
Oekumenische Zentrum zusammen mit der Gesamtkirchgemeinde  
sowie mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Sankt Michael  
Wabern und der Pfarrei Sankt Michael Wabern.

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit den genannten weiteren Beteiligten in  
oekumenischem Geist und nach den in den folgenden Bestimmungen  
festgelegten Grundsätzen zusammen.

- Miteigentümerinnen-  
versammlung**     **Art. 3** <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde setzt für die Verwaltung des Oekumenischen Zentrums zusammen mit der Gesamtkirchengemeinde eine Miteigentümerinnenversammlung ein.
- <sup>2</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden.
- <sup>3</sup> Sie entscheidet unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Ausgaben (Art. 6) und allfälliger vergaberechtlicher Verfügungen der zuständigen Organe der Gemeinden über Massnahmen betreffend den baulichen Unterhalt und Erneuerungen des Oekumenischen Zentrums.
- Gemeinsame  
Kommissionen**     **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde setzt zusammen mit der Gesamtkirchengemeinde eine oder mehrere gemeinsame Kommissionen für den Betrieb des Oekumenischen Zentrums und gemeinsame kirchliche Angebote ein.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Ausstattung und den ordentlichen Betrieb des Zentrums sowie über gemeinsame kirchliche Angebote.
- <sup>3</sup> Sie entscheiden über die Verwendung der dafür bewilligten Mittel (Art. 6).
- Kostenverteilung**     **Art. 5** <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde trägt zwei Drittel der Aufwendungen für den Unterhalt, die Erneuerung, die Ausstattung und den Betrieb des Oekumenischen Zentrums und für die gemeinsamen kirchlichen Angebote.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe.
- Ausgaben**     **Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde beschliessen mit dem Budget die erforderlichen Mittel für die Zusammenarbeit mit der Gesamtkirchengemeinde nach diesem Reglement.
- <sup>2</sup> Das Budget sieht je einen besonderen Betrag vor
- a für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung des Oekumenischen Zentrums,
  - b für die Ausstattung der Räumlichkeiten, den ordentlichen Unterhalt und den Betrieb sowie
  - c für gemeinsame kirchliche Angebote.
- <sup>3</sup> Das zuständige Organ der Kirchengemeinde beschliesst die erforderlichen Verpflichtungs- und Nachkredite.

